

Corona-Information Nr. 21

Stand: 11.02.21

Fragen zur Überbrückungshilfe:

André Berude: 02931/878-142 berude@arnsberg.ihk.de

Michael Rammrath: 02931/878-172 rammrath@arnsberg.ihk.de

Alle anderen Fragen:

Thomas Frye: 02931/878-159 frye@arnsberg.ihk.de

Stephan Britten: 02931/878-271 britten@arnsberg.ihk.de

Überbrückungshilfe III ab sofort zu beantragen

Unternehmen, die von der Corona-Pandemie und dem aktuellen Lockdown stark betroffen sind, können für die Zeit bis Ende Juni 2021 staatliche Zuschüsse beantragen, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Der Antrag kann aktuell nur über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und vereidigte Buchprüfer gestellt werden. Die endgültige Entscheidung über die Anträge und die reguläre Auszahlung wird ab März erfolgen. Bis dahin können Unternehmen Abschlagszahlungen bis zu 100.000 € pro Fördermonat erhalten. Die ersten Abschlagszahlungen mit Beträgen von bis zu 400.000 € sollen bereits am 15. Februar starten.

Die Antragsberechtigung wurde vereinheitlicht: Alle Unternehmen mit **mehr als 30 Prozent Umsatzeinbruch** können die gestaffelte Fixkostenerstattung erhalten. Das heißt: Keine Differenzierung mehr bei der Förderung nach unterschiedlichen Umsatzeinbrüchen und Zeiträumen, Schließungsmonaten und direkter oder indirekter Betroffenheit.

Der Katalog der erstattungsfähigen Kosten wurde erheblich erweitert und umfasst u. a. Investitionen für die Umsetzung von Hygienemaßnahmen oder in die Digitalisierung. Wertverluste unverkäuflicher oder saisonaler Ware werden als erstattungsfähige Fixkosten anerkannt.

Im Rahmen der sog. Neustarthilfe sind auch **Soloselbständige** antragsberechtigt, die keine Fixkosten geltend machen können. Die Neustarthilfe beträgt einmalig 7.500 € und deckt den Zeitraum bis Juni 2021 ab. Antragstellungen für diese Zielgruppe werden ab etwa Mitte Februar möglich sein.

Weitere wichtige Informationen finden Sie unter: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>

Erste Perspektiven für die Wirtschaft auf der Grundlage der Vereinbarung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs/-chefinnen der Bundesländer vom 10.02.21

In der Videokonferenz vom vergangenen Mittwoch wurde vereinbart, dass Friseure ab 01. März unter strengen Hygieneauflagen (Steuerung des Zutritts, Nutzung medizinischer Masken) wieder öffnen können.

Weitere Erleichterungen sollen danach bei der Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen/100.000 Einwohner durch die Länder erfolgen können. Benannt sind hier ausdrücklich

...

- 2 -

- der Einzelhandel (max. 1 Person je 20 qm Verkaufsfläche)
- Museen und Galerien sowie
- Körpernahe Dienstleistungsbetriebe (voraussichtlich Nagel- und Fußpflege, Massage, nicht medizinische Ergo- und Physiotherapie)

Bund und Länder erarbeiten zudem eine Entwicklungsstrategie zu weiteren Schritten, insb. in den Bereichen Kultur, Sport in Gruppen, Freizeit, Gastronomie und Hotelgewerbe.

Die vorgenannten Punkte bedürfen einer Konkretisierung in einer Novellierung der Corona-Schutzverordnung NRW.

Hinweis: Diese Informationen wurden mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Zudem können sich Aussagen durch Änderung der rechtlichen Vorgaben sowie neue Erkenntnisse ändern. Daher empfehlen wir dringend, die weitere Entwicklung über die Medien und insb. auch die IHK-Informationseite zu Corona aufmerksam zu verfolgen.